

Stadt Bottrop
Bürgerbüro (33)
 Postfach 10 15 54

46215 Bottrop

Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines

Hinweis: Die im Antrag von Ihnen erfragten Daten werden zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung nach dem Datenschutzgesetz NRW i.V.m. dem Bundesjagdgesetz und dem Landesjagdgesetz NRW erhoben und verarbeitet. Die mit *) versehenen Angaben sind freiwillig. Sie erleichtern jedoch die Aufgabenerfüllung.

Ich beantrage die Erteilung eines

Tagesjagdscheines

Jugendjagdscheines

Falknerjagdscheines

Jahresjagdscheines für

ein Jagdjahr

zwei Jagdjahre

drei Jagdjahre

für die Zeit vom _____ bis zum 31.03._____ .

Name		Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
- Hauptwohnsitz - Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort			
Telefon *)	Telefax *)	E-Mail *)	
Name, Vorname, Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort des/der gesetzlichen Vertreters/in (bei Minderjährigen)			
Geburtsname der Mutter			
Datum der Jäger- bzw. Falknerprüfung	Jagdschein-Nr.	Jagdschein wurde bisher ausgestellt von	
Jagdhaftpflichtversicherung bei (bitte mit vorlegen!)		gültig von - bis	
Deckungssumme für Personenschäden		Deckungssumme für Sachschäden	

Erklärung über die Gesamtjagdfläche (§ 13 des Jagdgesetzes NRW i.V.m. § 11 des Bundesjagdgesetzes, Erläuterungen siehe unten).

Ich bin in keinem Jagdbezirk als Eigentümer/in, Nießbraucher/in, Pächter/in oder aufgrund einer entgeltlichen ständigen Jagderlaubnis zur Jagd befugt.

Ich bin in folgenden Jagdbezirken zur Jagd befugt:

Rechtsgrund der Jagdbefugnis (Eigentum, Nießbrauch, Alleinpacht, Mitpacht, Unterpacht, Jagderlaubnis)	Jagdflächen		Anrechnungszeiträume	
	Ort und Bezeichnung der Flächen	Größe in ha	Beginn Monat/Jahr	Ende Monat/Jahr

Erläuterungen:

1. Als Fläche ist einzutragen, sofern in einem Jagdbezirk
 - a) eine Person allein zur Jagd befugt ist: die gesamte Fläche;
 - b) mehrere Personen als Mitpächter/innen zur Jagd befugt sind: die anteilige Fläche (z. B. bei drei Mitpächter/innen = 1/3)
 - c) entgeltliche Jagderlaubnisse erteilt sind: sowohl für den/die Revierinhaber/in als auch die Erlaubnisnehmer/innen die anteilige Fläche (wie bei Mitpächtern/innen z. B. 1 Revierinhaber/in, 2 Erlaubnisnehmer/innen = 1/3)
2. Unterverpachtete Flächen sind von der Gesamtfläche abzuziehen.
3. Eine unentgeltliche Jagderlaubnis oder eine Erlaubnis zu Einzelabschlüssen ist nicht zu berücksichtigen. Eine entgeltliche Jagderlaubnis ist auch dann voll zu berücksichtigen, wenn sie inhaltlich beschränkt ist (z. B. nur für Niederwild oder nur für eine bestimmte Wildart).

Die Verwaltungsgebühr und die Jagdabgabe werde ich bei Vorlage des Antrages im Bürgerbüro bzw. in der Bezirksverwaltungsstelle Kirchhellen in bar (oder per EC-Karte im Bürgerbüro) zahlen.

Ich versichere hiermit, dass keine Gründe zur Versagung des Jagdscheines nach dem unten abgedruckten Auszug des Bundesjagdgesetzes (§ 17) vorliegen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragstellers/in

Ort, Datum

Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/in

§ 17 des Bundesjagdgesetzes

Versagung des Jagdscheines

- 1 Der Jagdschein ist zu versagen
 1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
 2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
 3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
 4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.

- 2 Der Jagdschein kann versagt werden
 1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
 2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
 3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
 4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

- 3 Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
 1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
 2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
 3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

- 4 Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die
 1. a) wegen eines Verbrechens,
b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,
c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in seiner Anstalt verwahrt worden ist;
 2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nr. 1 Buchst. d) genannte Vorschrift verstoßen haben;
 3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
 4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

- 5 Ist ein Verfahren nach Abs. 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Abs. 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.

- 6 Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Abs. 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Abs. 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.